

Besondere Bedingung „SHV – Sozialhilfeverbände“ 2023 (Variante I)

Versichertes Risiko:

- o Betrieb von Alten- und Pflegeheimen,
- o soziale Dienste,
- o Sozialberatungsstelle,
- o Erziehungsunterstützung,
- o Essenszubereitung (auch „Essen auf Rädern“),
- o Abhaltung von ortsüblichen Veranstaltungen,
- o Bürobetrieb.

Mitversicherte Personen:

- o sämtliche Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers (Abschnitt A 1.3.2. EHVB),
- o freiwillige Helfer,
- o ehrenamtliche Mitarbeiter,
- o Zivildienstler,
- o Schnupperlehrlinge,
- o Praktikanten,
- o Funktionäre.

Sublimit

Ein Sublimit ist die jeweils maßgebende Versicherungssumme innerhalb der PVS in % davon oder als unveränderlicher Wert davon.

Sublimits werden nicht addiert. Finden im Versicherungsfall mehrere Besondere Bedingungen/Vereinbarungen Anwendung, gilt jeweils das höchste vereinbarte Sublimit.

1. Eingebraachte Sachen der Pfléglinge

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wasserfahrzeuge deren Zubehör und Bestandteile und der auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen.

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7.10.2 bis 7.10.4 AHVB auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung, dem Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Pfléglinge.

Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht sind.

Sublimit EUR 10.000,00

2. Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung) von medizinischen Gerät oder Hilfsmitteln

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Vermietung (Verleihung) von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln.

3. Abwehrdeckung für Vergabefehler:

Die Versicherung umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht infolge eines Verstoßes gegen vergaberechtliche Vorschriften.

B 1. EHVB findet Anwendung.

Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.

Sublimit EUR 100.000,00

5. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie zB Winden, Flaschenzüge, Hub- oder Gabelstapler, Kräne aller Art sowie durch Hand.

2. Nicht versichert bleiben Schäden am Ladegut selbst.

3. Sublimit EUR 100.000,00

6. Auslandsdeckung EU, Schweiz und Liechtenstein

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3.1. AHVB auch auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union; Schweiz und Liechtenstein.

Es gilt Art 13 AHVB.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. bezieht sich auf Versicherungsfälle

2.1. aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,

- 2.2. durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
- 2.3. durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
- 2.4. aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.
- 2.5. Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 3.1. in Abweichung von A 1. EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - 3.1.1 der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - 3.1.2 der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - 3.1.3 Reklameeinrichtungen;
 - 3.1.4 einer Werksfeuerwehr;
 - 3.1.5 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - 3.1.6 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
 - 3.1.7 der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
 - 3.2. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
 - 3.3. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer`s liability, worker`s compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadenersatzansprüche).
 - 3.4. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

7. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von A 1.2.3 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die zumindest zu zwei Drittel für den versicherten Betrieb oder Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden.

8. Sachschäden durch Umweltstörung

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB ist hinsichtlich der Lagerung von Mineralölprodukten in Tanks, Kleingebinden und Arbeitsgeräten - ausschließlich für den eigenen betrieblichen oder privaten Verbrauch - getroffen.
2. Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art 2.1 AHVB ist nicht anzuwenden.
3. Sublimit EUR 100.000,00

9. Tätigkeiten an beweglichen Sachen (infolge Beförderung)

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen gelten abweichend von Art 7.10.4 AHVB als mitversichert, sofern diese Schäden entstehen bei oder infolge einer Tätigkeit mit Hebe- oder Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie z.B. Winden, Flaschenzügen, Hub- oder Gabelstaplern, Kränen aller Art sowie einer Beförderung durch Hand.
2. Solche Tätigkeiten an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie elektronischen Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Sublimit EUR 50.000,00

10. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art 7.10.5 AHVB als mitversichert.
2. Sublimit EUR 100.000,00

11. Allmählichkeitsschäden

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art 7.11. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
2. Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.
3. Sublimit EUR 100.000,00

12. Mietsachschäden

Abweichend von Art 7.10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser.

13. Bauherrhaftpflicht

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur und Grabarbeiten, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 400.000,00 nicht überschreiten.
2. Voraussetzung ist, dass
 - 2.1. die technische Planung, Leitung und Ausführung von Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden,
 - 2.2. ein Planungs- und Baustellenkoordinator im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BGBl. I Nr 37/1999) in der jeweils geltenden Fassung bestellt wird,
 - 2.3. der Versicherungsnehmer in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist.Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter diese Einschränkung.
3. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen dieses Versicherungsschutzes nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Fenstern und Türen.
4. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

14. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter aus Personenschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.6.1 AHVB auch auf persönliche Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers, sofern es sich um Personenschäden handelt, die durch einen Umstand verursacht werden, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

15. Ansprüche der Arbeitnehmer aus Arbeitsunfällen

1. Abweichend von A 1.3.2 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.
2. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt.
3. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.
4. Sublimit EUR 100.000,00

16. Versperrbare Arbeitnehmergearderoben

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 1.2.2 sowie Art 7.10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
2. Obliegenheiten:
Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
3. Sublimit EUR 50.000,00

17. Isotopenhaftpflicht

Abweichend von Art 7.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Halter (im Sinne von § 2 AtomHG 1999 in der jeweils geltenden Fassung) von Ionisationsrauchgasmeldern.